

Dagmar Oberlies Hexenprozeß in Nürnberg

Nürnberg scheint sich zu einer Stadt aufsehenerregender Prozesse zu entwickeln. Nach den legendären KOMM Prozessen aus dem Vorjahr hat Nürnberg jetzt auch wieder einen Hexenprozeß. Das Amt für öffentliche Ordnung und Umweltschutz der Stadt Nürnberg hatte für die Walpurgisnachtdemonstration 1982 folgende Auflage erteilt: „Die Teilnehmer dürfen keine Gesichtsmasken, Gesichtstücher oder dergleichen und keine Helme tragen.“ Weil die Frauen zahlreich als Hexen verkleidet und mit geschminkten Gesichtern an der Demonstration teilnahmen, wurde der Frau, die die Demonstration angemeldet hatte, der Prozeß gemacht.

Die Anklage warf ihr vor, trotz des per Auflage erteilten „Vermummungsverbotes“ Vermummung zugelassen zu haben. Das Amtsgericht Nürnberg sprach die Frau im Mai 1983 frei, ebenfalls das Landgericht Nürnberg in der Berufungsinstanz. Eine Eingrenzung des Schminkens unter die Wahlmöglichkeiten des Begriffes Vermummungsverbotes „oder dergleichen“ sei unmöglich jedenfalls im strafrechtlichen Bereich (womit das Amtsgericht wohl das Analogieverbot gemeint hat).

Die Staatsanwaltschaft hat gegen diese Entscheidung wiederum Rechtsmittel eingelegt. Im täglichen Sprachgebrauch werde das geschminkte Gesicht als Gesichtsmaske verstanden und falle deshalb sehr wohl unter den Begriff der Vermummung.

Zukunftsvisionen drängen sich auf:

Am 30.02.1984 wird Marika Röck auf offener Straße festgenommen. Sie hatte die Creme, für die sie im Fernsehen wirbt, zu dick aufgetragen.

Im Februar 1984 wird in Mainz eine Großveranstaltung aufgelöst. Unter den Festgenommenen zahlreiche Prinzen, Cowboys und Indianer. Gegen eine bekannte illustrierte Frauenzeitung wird ermittelt. Sie hatte Frauen massenhaft zur Vermummung einer Quarkmasse und Gurkenscheiben aufgefordert.

Gut, wir wollen den Teufel nicht gleich an die Wand malen. Dennoch die Zeiten sind nicht gerade rosig – und die Wangen des „farbigen Elements in unserer Gesellschaft“ (BILD der Frau) bald auch nicht mehr, wenn Schminken zur strafbaren Vermummung erklärt wird. Die Verhältnisse haben sich eben geändert.

Jahrhundertlang hatten Männer nichts dagegen, daß Frauen sich schmückten und schminkten – schließlich taten sie es für sie, die Männer. Bei der Walpurgisnacht aber wird das Schmücken und Schminken gegen männliche Macht eingesetzt. Das ist strafwürdig.

Schmücken und Schminken als Ausdruck autonomer Lebensfreude, als Protestform, das ist das eigentlich anstößige. Deshalb versuchen Männer in tristen Anzügen und schwarzen Roben, die Frauen zurück-

stimmung eines oder mehrerer Familienangehöriger und stellen notfalls die erforderlichen Gewürze zur individuellen Bedienung bei Tisch bereit. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn Gäste erwartet werden, deren Geschmacksgewohnheiten der Hausfrau selbst unbekannt sind. Etwas anderes mag gelten, wenn der Verletzte in der Gastronomie oder ähnlichen Gewerbebezügen beschäftigt ist und dort für eine gleichmäßige Qualität der zuzubereitenden Speisen zu sorgen hat. Im Alltag einer Hausfrau bedarf es jedoch solcher Qualitäten und eines besonderen Arbeitsaufwands zum Abschmecken der Speisen nicht.

Auch die Unfallgefahren durch Verlust des Geruchssinns werden von der Kl. überbewertet. Zu Recht hat das LG darauf hingewiesen, daß sich mit dem Geruchssinn die Gefahr des Verderbs von Speisen nicht vermeiden läßt. Das „Anbrennen“ von Speisen wie auch Fäulnis und ähnliche Erscheinungen werden von der erfahrenen Hausfrau in erster Linie optisch erkannt. Der Geruchssinn wird lediglich zur Kontrolle eingesetzt. Gesteigerte Aufmerksamkeit und Konzentration, insbesondere die Überwachung der Haltbarkeitsdaten fertiger und des Zubereitungsvorgangs erst noch herzustellender Speisen, vermögen ohne besonderen Zeitaufwand einen vollkommenen – und in der Regel auch zuverlässigeren – Ausgleich für den fehlenden Geruchssinn zu schaffen.

Nullum Crimen Sine Lege

Recht im allgemeinen, und Strafrecht im besonderen, sind sprachlich ausgefeilte Angelegenheiten. Der Gesetzgeber gibt sich redlich Mühe, genau zu beschreiben, was von wem, wann, wo zu tun oder zu lassen ist. Die letzten Zweifel beseitigen die Gerichte im Wege der Auslegung.

Gerade im Strafrecht sind ihnen dabei jedoch Grenzen gesetzt. Eine dieser Grenzen ist die verbotene Analogie. Sie beginnt dort, wo der eindeutige Wortlaut des Gesetzes aufhört.

Da weder dem Gesetzgeber, noch den Gerichten verborgen geblieben ist, daß die Menschheit aus zwei Geschlechtern besteht, hat dieser kleine Unterschied auch im Recht seinen Niederschlag gefunden. Eine Mutter i.S.d. § 217 StGB ist, ebenso wie die Schwangere in § 218 Abs. 3 StGB, eine Frau.¹ Von rechts wegen ist der Vater keine Mutter und der Erzeuger nicht schwanger. Auch nicht analog.

Gleiches, so sollte man meinen, muß auch bei § 211 StGB gelten: der Mörder ist zwar nicht immer der Gärtner, aber doch immer noch männlich.

Dagmar Oberlies

1 dies wird, soweit ersichtlich, nicht bestritten

zupfeifen in den grauen Alltag. Überdies fühlen sie sich womöglich bedroht von der Gestalt: Hexe, die die Frauen bewußt in dieser Verkleidung annehmen und die die Herren ja schon früher nicht nur bestraft haben, sondern für die sie viele Scheiterhaufen errichtet haben.

Der Bundesjustizminister zur Nebenklage

Der Bundesjustizminister erklärt:

„Der Schutz der Intimsphäre von Zeugen und Opfern vor Gericht muß verbessert werden. Keine Einschränkung der Nebenklagebefugnis der vergewaltigten Frau im Strafverfahren.“

Bundesjustizminister Hans A. Engelhard erinnerte daran, daß allzu häufig Zeugen vor Gericht in ihrer Intimsphäre beeinträchtigt werden und sich manchmal nahezu an den Pranger gestellt fühlen müssen. Gerade in Vergewaltigungsprozessen sei es zu für die Zeugen und Opfer quälenden, oft physisch und psychisch unerträglichen Vernehmungen gekommen. Engelhard begrüßte die öffentliche Diskussion über eine Verbesserung des Zeugenschutzes in Strafverfahren und erklärte, er werde alle vertretbaren Maßnahmen treffen, um insbesondere die Opfer von Straftaten im Prozeß besser zu schützen.

Er werde die Länder bitten, die Problematik bei Fortbildungsveranstaltungen der Deutschen Richterakademie in Trier zu behandeln. Das Bewußtsein der Richter und Staatsanwälte, vor allem aber auch der Verteidiger, für die Nöte der Zeugen müsse geschärft werden. Die Richter sollten ermutigt werden, von den bereits bestehenden gesetzlichen Möglichkeiten, die Zeugen zu schützen, noch stärker als bisher Gebrauch zu machen.

Er halte es außerdem für besonders wichtig, daß sich der 55. Deutsche Juristentag mit dem Thema „Die Rechtsstellung des Verletzten im Strafverfahren“ befassen werde. Er gehe davon aus, daß schon im Vorfeld des Juristentages eine vertiefte rechtspolitische Diskussion der mit dem Zeugenschutz zusammenhängenden Fragen in Gang komme.

Bundesjustizminister Engelhard: „Gerade die Opfer von Vergewaltigungen sind vor Gericht besonders schutzbedürftig. Den Frauenverbänden und -gruppen und den zahlreichen betroffenen Frauen, die sich hilfeschend an mich gewandt haben, versichere ich, daß die Nebenklagebefugnis, die der vergewaltigten Frau im Strafverfahren Rechte und damit auch Schutz gewährt, nicht eingeschränkt wird. Insgesamt werde ich mich für eine Verbesserung des Schutzes von Zeugen und Opfern vor Gericht einsetzen.“

aus: „recht“ Informationen des Bundesministers der Justiz, 7,8/83, Seite 48

Anmerkung der Redaktion:

Wir werden Sie beim Wort nehmen, Herr Minister!

Auf ein leeres Versprechen eine leere Drohung . . .